

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>	<b>IST</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>		<b>2020 EUR</b>	<b>2019 EUR</b>	<b>2020 EUR</b>	<b>2018 TEUR</b>

**06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 66.
3. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, sowie Einnahmen, Erstattungen und Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 547 10.	10 000	10 000	—	14
119 01	152	Vermischte Einnahmen. . . . .	130 000	130 000	—	110
<b>Gesamteinnahmen Kapitel 06 072. . . . .</b>			<b>140 000</b>	<b>140 000</b>	<b>—</b>	<b>125</b>

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 06 072:**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Förderung der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 01	011	Sachverständige. . . . .	—	170 000	-170 000	180
547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. . . . . Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	—	80 000	-80 000	29
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a. . . 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	25 000	-25 000	24

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10.	49 159 500	49 159 500	—	49 145
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge. . . . .	5 000 000	5 000 000	—	4 972
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 22. <b>Verpflichtungsermächtigung: 400 000 EUR.</b>	1 790 000	1 790 000	—	1 085
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . . Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 633 20.	51 054 000	50 866 700	+187 300	50 344
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 22.	1 910 000	1 910 000	—	1 836

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 526 01:**

Mittel verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.

**Zu Titel 547 10:**

Mittel verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.

**Zu Titel 547 20:**

Mittel verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.

**Zu den Titeln 633 20 und 633 21:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

**Zu Titel 633 21:**

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

**Zu Titel 633 22:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab 16 Jahren sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

**Zu Titel 684 10:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

**Zu Titel 684 22:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab 16 Jahren sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.



---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 686 21:****Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:**

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. in Dortmund	167.320
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e. V.	44.650
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e. V.	44.650
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	43.380
Zusammen	300.000

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung der Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Mit weiteren 700.000 EUR sind dafür vorgesehen, die Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren oder neue Zielgruppen in der Weiterbildung zu erschließen.

**Zu Titel 686 22:**

Die Mittel dienen der Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung / einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.

Mit diesen Mitteln werden außerdem landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen (§6 WbG) finanziert. Instrumente sind u.a. Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen.

Zudem werden das onlinegestützte Berichtswesen Weiterbildung, technische Anpassung, Wartung und Pflege finanziert.

Außerdem werden die Mittel für die gutachterliche Expertise benötigt.

Ferner führen die Bezirksregierungen gemäß § 21 WbG jährlich eine Regionalkonferenz durch. Die Regionalkonferenzen dienen der Überprüfung und der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes und sollen die Weiterbildungsangebote sowie deren Förderung sichern. Die Kosten sind vom Land zu tragen.

Mehr durch Verlagerung aus Titel 526 01, 547 10 und 547 20.

**Zu Titel 686 23:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für die Volkshochschulen und die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für einen jährlichen Zuschlag i. H. v. 2 % auf die geförderten Unterrichtsstunden, Teilnehmertage und Stellen. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

**Zu Titel 686 24:**

Veranschlagt sind Mittel für Projekte, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der WbG-Einrichtungen unterstützt.

Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der u. a. die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zum Ziel hat.

**Zu Titel 686 25:**

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LIS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, baut ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auf und richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.